

waltung fehlt eine gemeinsame höhere Instanz. Hier liegt ein Kompetenzkonflikt (Conflit d'attribution) vor. Dieser kann nur seine Erledigung finden, indem man die Verwaltungsbehörde maßgebend auch für das Gericht oder das Gericht maßgebend auch für die Verwaltungsbehörde entscheiden läßt oder einen besonderen Kompetenzgerichtshof begründet.

Das Reichsrecht nimmt infolge eines bei Erlaß der Reichsjustizgesetze getroffenen Kompromisses eine Zwitterstellung ein. Kraft gemeinen Reichsrechtes ist die Kompetenzgerichtsbarkeit abgeschafft, die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 17 G.V.G.). Dieses gemeine Reichsrecht ist aber nur subsidiär und läßt innerhalb gewisser Schranken abweichendes Landesrecht und kraft dieses die Beibehaltung der Kompetenzgerichtsbarkeit zu. Die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes müssen auf Lebenszeit oder für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt werden, sind nur unter den Voraussetzungen wie die Mitglieder des Reichsgerichts entfernbar, müssen mindestens zur Hälfte dem Reichsgerichte, einem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören und in ungerader Zahl von mindestens fünf entscheiden. Endlich ist das Verfahren gesetzlich zu regeln und die Anfechtung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über Zulässigkeit des Rechtswegs ausgeschlossen (§ 17 E.G. zum G.V.G.).

Baden hat von dieser reichsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Während früher nach französischem Vorbilde der Staatsrat und nach dessen Fortfalle das Staatsministerium zur Entscheidung berufen war, ist durch Gesetz vom 30. Januar 1879 (G.u.V.Bl. Nr. XVI, S. 191) ein Kompetenzgerichtshof begründet worden.